BMW Group

Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Beratungs- und Trainingsleistungen (01/2017)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbedingungen (BVB) gelten für die Beauftragung der Erbringung von Beratungs- und Trainingsleistungen durch die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW AG“) sowie deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und Unternehmen, an denen die BMW AG direkt oder indirekt mindestens 50% der Anteile oder Stimmrechte hält (im folgenden gesamthaft "BMW Group").

1.2 Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die Beratungs- und/oder Trainingsleistung beauftragt, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.

1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für den Einkauf der BMW AG (Bereich indirekter Einkauf) im jeweils aktuellen Stand. Es gelten die AVB, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.

1.4 Im Falle eines Konflikts zwischen den AVB und diesen BVB gehen diese BVB den AVB vor.

2. Zusätzliche Leistungspflichten

Zusätzlich zu den in Ziffer 3 der AVB bestimmten Leistungspflichten, ist der Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung wie folgt verpflichtet:

Ergänzend zu Ziffer 3.2 der AVB gilt:
Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftragnehmer auf seine Kosten einzuholen und BMW nachzuweisen.

2.A. Bei der Erbringung von Beratungsleistungen:

2.1 Wird der Vertrag vor Abschluss der geschuldeten Leistungserbringung beendet, wird der Auftragnehmer BMW und einem von BMW benannten Nachfolger (nachfolgend gemeinsam "Nachfolger" genannt) jede angemessene Unterstützung leisten, um einen geordneten und reibungslosen Übergang der Leistungserbringung auf den Nachfolger zu ermöglichen ("Beendigungsunterstützung"). Die Kosten für die Beendigungsunterstützung sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

Der Auftragnehmer wird als Teil der Beendigungsunterstützung die Übergabe aller Informationen an den Nachfolger aktiv unterstützen und dem Nachfolger alle Informationen zur Verfügung stellen, die der Nachfolger vernünftigerweise verlangt. Dies umfasst insbesondere:

a. Die aktive Unterstützung des Know-How Transfers vom Auftragnehmer auf den Nachfolger.
b. Die Übergabe aller zur Fortführung der Leistungserbringung relevanten Dokumente, Informationen, Unterlagen etc., bei elektronischen Daten in der vom Nachfolger geforderten Form.
c. Die Unterstützung durch Mitarbeiter, die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden.

2.2 BMW unterstützt den Auftragnehmer – soweit möglich und notwendig – durch die Bereitstellung von zur Vornahme der Beratungsleistungen erforderlichen Materialien, Informationen und Daten.

2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Leistungserbringung sowie für die Dauer von 2 Jahren nach deren Beendigung jegliche Wettbewerbshandlung in Bezug auf das Geschäftsfeld von BMW zu unterlassen. Er verpflichtet sich insbesondere, für kein mit BMW und mit BMW verbundenen Unternehmen im Wettbewerb stehendes Unternehmen im Bereich gleichartiger Leistungen während der Projektdauer weder in selbständiger, unselbständiger noch in sonstiger Weise tätig zu werden. Der Auftragnehmer wird seinen Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen auferlegen, soweit diese an der Leistungserbringung beteiligt sind. BMW ist berechtigt, in begründeten Fällen die Leistungserbringung durch bestimmte Personen abzulehnen.

Soweit im Einzelfall Zweifel bestehen, ob ein bestimmtes Verhalten des Auftragnehmers mit der Beratertätigkeit für BMW vereinbar ist, wird der Auftragnehmer BMW rechtzeitig vor Übernahme dieser Tätigkeit informieren und eine schriftliche Einwilligung von BMW einholen.

2.B. Bei der Erbringung von Trainingsleistungen:

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Gestaltungsgrundsätze der BMW Group (BMW Identity Programm) bei der zuständigen BMW Fachstelle für Corporate Identity & Design in Erfahrung zu bringen und sie jeglicher Tätigkeit zugrunde zu legen.

2.2 Ergänzend zu Ziffer 3.3 der AVB gilt: Beabsichtigt der Auftragnehmer, Unterauftragnehmer mit Leistungen zur Erstellung von Printmedien (wie Satz, Repro, Druck etc.) zu beauftragen oder Hotelzimmer anzumieten, ist jeweils vorab mit der zuständigen Einkaufsabteilung abzustimmen, ob dort für eine solche Beauftragung einschlägige Rahmenverträge abgeschlossen wurden. Auf Verlangen von BMW wird der Auftragnehmer dann einen BMW Rahmenvertragspartner mit diesen Leistungen beauftragen.

2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Beauftragungen zu Filmprojekten das Formular GWA (Gesamtverband Kommunikationsagenturen) oder CMC (Commerical Movie Calculator, www.cmc-home.eu) zu verwenden. Der Auftragnehmer sorgt dafür, sich die erforderlichen Lizenzen zu verschaffen.

3. Dokumente, Unterlagen, Datenträger

Alle Unterlagen, Werbemittel und sonstigen Produkte, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung überlassen oder von ihm für BMW geschaffen werden, bleiben bzw. werden mit ihrer Entstehung Eigentum von BMW (Besitzkonstitut gemäß § 930 BGB).

Der Auftragnehmer haftet für die pflegliche Behandlung dieses Eigentums von BMW und wird es vor Zugriffen Dritter schützen und ggf. BMW unverzüglich darüber informieren.

Auf Wunsch von BMW verwahrt der Auftragnehmer Dokumente und Datenträger, die das gemeinsame Vertragsverhältnis betreffen, bei sich kostenlos auf. Andere Gegenstände hat der Auftragnehmer auf Wunsch von BMW nur zu verwahren, wenn BMW sich verpflichtet, etwaige Kosten der Einlagerung zu tragen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Rückgabe spätestens zwei Jahre nach Projektabschluss oder der Auftragnehmer kann in Absprache mit und zu Lasten von BMW die oben erwähnten Gegenstände vernichten.

4. Gewährleistung

Der Auftragnehmer erbringt die Beratungs- und Trainingsleistungen unter Anwendung wissenschaftlicher und branchenüblicher Sorgfalt nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik und übernimmt die Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen gilt Ziffer 12 der AVB.

5. Vergütung

Ziffer 9 Vergütung der AVB wird wie folgt ergänzt:

Sofern ausdrücklich die gesonderte Abrechnung von Reisekosten nach Beleg vereinbart wurde, werden diese entsprechend dem „BMW Merkblatt Reisekosten für Fremdarbeitskräfte“ im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen erstattet, sofern BMW der Reise vorher schriftlich zugestimmt hat. Bewirtungsaufwendungen werden von BMW nicht ersetzt. Das Merkblatt ist auf dem BMW Partner Portal der BMW Group unter https://b2b.bmwgroup.net /> Funktionsbereiche /> Einkauf indirektes Material /> Einkaufsbedingungen veröffentlicht. Anderenfalls gelten die vereinbarten Reisekostenpauschalen.

6. Schutz- und Nutzungsrechte

Es gilt Ziffer 13 der AVB mit folgenden Abweichungen:
Ziffer 13.3. der AVB wird ersetzt durch die folgende Ziffer 6.1:

6.1 Der Auftragnehmer überträgt hiermit alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den vertraglichen Leistungen, an Ideen, Entwürfen und sonstigen im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Arbeitsergebnissen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung an BMW.
Der Auftragnehmer sorgt und haftet dafür, dass BMW alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen Dritter an den vertraglichen Leistungen, an Ideen, Entwürfen und allen sonstigen Arbeitsergebnissen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf BMW übertragen werden.
Diese Rechte stehen BMW räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt und ausschließlich zu und umfassen das Verwendungs-, Aufführungs-, Ausstellungs-, Ausstrahlungs- / Sende-, Verbreitungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Abänderungs- und Übertragungsrecht (auf Dritte) sowie das Recht zur Speicherung der Arbeitsergebnisse in jedweder Form.
Der Auftragnehmer stellt BMW diesbezüglich von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Ergänzend zu Ziffer 13 der AVB gilt:

6.2 Der Auftragnehmer benennt mit der Abnahmebereitschaftserklärung etwaige als Urheber an dem Arbeitsergebnis beteiligte Personen und weist BMW in diesen Fällen seine Befugnis zur weiteren Übertragung der Nutzungsrechte an BMW nach. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Personen, die ein Recht auf Nennung als Urheber von im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Leistungen haben, auf dieses Nennungsrecht für die jeweilige Nutzung im konkreten Fall verzichten. Der Auftragnehmer stellt BMW diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

6.3 Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, das im Laufe der Leistungserbringung erworbene Know-How für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch nicht in Schutzrechte sowie in Ziffer 13 der AVB übertragene Nutzungsrechte von BMW eingegriffen oder berechtigte Interessen von BMW tangiert werden. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrags ausschließlich für BMW geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden, insbesondere weder ganz noch teilweise kopieren.

7. Kündigung

BMW ist berechtigt, den gesamten Vertrag oder Teile hiervon jederzeit zu kündigen. Im Übrigen gilt Ziffer 6 der AVB.

8. Verschiedenes

8.1 Zu den gemäß Ziffer 3.2 der AVB bei der Leistungserbringung einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen zählen insbesondere auch die einschlägigen Bestimmungen zur Korruptionsvermeidung sowie zum Kartellrecht.

8.2 Um die eigene Einhaltung einschlägiger Anti-Korruptions- und Kartellbestimmungen zu gewährleisten, hat der Auftragnehmer angemessene Compliance-Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverstößen in seinem Betrieb einzuführen. Hierzu gehört insbesondere die ordnungsgemäße Auswahl der Mitarbeiter sowie Compliance-Schulungen der Mitarbeiter, die Leistungen gegenüber BMW erbringen.